



Satzung des gemeinnützigen Vereins

Konsolidierte Fassung vom 09.11.2024

INDEX

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstands
- § 10 stellvertretender Vorsitzende u. Pressesprecher
- § 11 Kassenwart
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Bestellung des Vorstands
- § 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 17 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Anpassungsklausel
- § 22 Datenschutz

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.11.2024 gegründete Verein führt den Namen „KRK Veteranen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56269 Dierdorf, Rheinland-Pfalz, Deutschland.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in 56269 Dierdorf, Rheinland-Pfalz, Deutschland hat die Aufgabe, die allgemeinen, ideellen, sozialen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der politischen und religiösen Unabhängigkeit wahrzunehmen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Soldaten und Reservistenbetreuung (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
Der Verein unterstützt aktive und ehemalige Soldaten der Bundeswehr nach Einsatz und Krieg sowie deren Angehörige, ebenso wie die Familien der gefallen und getöteten Kameraden.
Insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein.

- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Hilfe zur Selbsthilfe, vordringlich für Betroffene, sowie ihren Angehörigen die unter Anpassungsstörungen, Angstzuständen und Depressionen, einer posttraumatischen Belastungsstörung kurz (PTBS) oder anderen psychischen Folgen ihrer Bundeswehreinsätzen leiden.

Einsatz für den Respekt und die Anerkennung gegenüber den Veteranen der Bundeswehr und deren Familien in Gesellschaft und Politik.

Anhaltendes Gedenken an die gefallenen Veteranen der Bundeswehr durch Teilnahme an Gedenkfeiern und Trauerbezeugung an den jeweiligen Ehrenmalen der Bundeswehr.

Friedensstiftende Maßnahmen zur Verbesserung des Dialogs zwischen nationalen und internationalen Veteranen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um auf die berechtigten Interessen der Veteranen und deren Familien aufmerksam zu machen, sowie das Sammeln von finanziellen Zuwendungen (Spenden) und/oder materielle Güter.

Vernetzung der nationalen sowie internationalen Veteranen um eine gemeinsame Veteranenkultur aufrecht zu erhalten.

Vermittlung von externen Experten bei Bedarf, wie Fachanwälten für soziale Entschädigungsgesetze, Traumtherapeuten oder Arbeitsvermittlern.

Unbürokratische und unmittelbare Hilfeleistung im Einzelfall für Veteranen und deren Familien national und international die in Not geratene sind. National sowie Internationale unbürokratische und unmittelbare humanitäre Hilfeleistung.

Erwerb und Betrieb von Begegnungsstätten für Veteranen der Bundeswehr und deren Familien, welche für Erholung, Therapie, Weiterbildung, Beratung und Reintegration in den beruflichen Alltag genutzt werden kann und gleichzeitig der Bevölkerung als Dialogzentrum mit Veteranen dient.

Förderung der Veteranenkultur, Soldaten- und Reservistenbetreuung, sowie die Pflege und der Zusammenhalt innerhalb des Vereins.

Obiges gilt auch für zivile Personen und vom Schicksal betroffene Mitbürger.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen und sexuellen Orientierungen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz der Toleranz.
- (7) Die im weiteren verwendeten grammatikalischen Formen sagen nichts über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt arbeitende Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und dem Zweck des Vereins zustimmt. Nur natürliche Personen werden ordentliches Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht. Natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung 18 Jahre alt sein. Bei minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen werden Fördermitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht, aber mit Rede- und Anhörungsrecht auf der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand, mit Aufnahmeformular, zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen, eine Ablehnung des Antrags durch den

Vorstand ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Verein gibt an seine Mitglieder einen Mitgliedsausweis aus.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, erhalten aber weiterhin vollen Staus wie ordentliche Mitglieder mit Rechten und Pflichten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Eintrittsdatum und wird an das Kalenderjahr gebunden. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zum Kalenderjahr berechnet. Ansonsten sind Mitgliedsbeiträge zum monatlich oder jährlich zu entrichten. Die Mitgliedschaft im Verein dauert ab Eintrittsdatum zwölf Monate an und verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate.
- (5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Kalendermonats mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge können nicht rückerstattet werden. Weiterhin hat der Verein Anspruch auf ausstehende Beiträge.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht aus § 5 Absatz (2) nicht nachkommt. Dies entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Weiterhin kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden

Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Verbreiten, beziehungsweise das Tragen oder das Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer vergleichbaren Organisation ist. Auch kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, welches gegen die Grundsätze des Kindes- und Jugendschutzes verstößt.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die vorhandenen Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
Jedes Mitglied hat gleiches
Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Alle Aktivitäten eines Mitgliedes im Namen und für den Verein bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes, unabhängig von Art und Umfang.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder werden zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen. Von außerordentlichen Mitgliedern wird je Körperschaft oder Fördermitglied ein Vertreter zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen.
- (5) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit.
- (6) Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen sowie die Vereinsordnung zu achten und zu erfüllen, vor allem die Ziele des Vereins zu verfolgen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (8) Adress- und Kontoänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr wird keine erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 9,50 Euro pro Monat und wird im Lastschriftverfahren eingezogen, sofern ein SEPA Mandat vorliegt.

30% ermäßigter Monatsbeitrag / Jahresbeitrag als Angehöriger eines Mitgliedes.

50% ermäßigter Monatsbeitrag / Jahresbeitrag bei einem netto Monatseinkommen von unter 1.000,00 Euro. (Nachweis erforderlich)

Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich bis zum 05. eines jeden Monats abgebucht. Oder der Mitgliedsbeitrag wird einmalig für das laufende Jahr abgebucht. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag ohne Abstimmung der Mitglieder bei bedarf erhöhen.

Jedem Mitglied ist es freigestellt mit einer Spende zu unterstützen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und seinem Stellvertreter an.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e) Pressearbeiten
- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart und sein Stellvertreter an. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich wovon jeweils eines der erste oder zweite Vorsitzende sein muss. Diese vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
 - (2) Die Vorsitzenden sind Repräsentanten und Pressesprecher des Vereins nach außen. Sie überwachen und koordiniert die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder. Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende in seinen besonderen Aufgaben durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 - (3) Weitere Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Einladung der Versammlungen und der Vorsitz in diesen, soweit nicht ein Versammlungsleiter den Vorsitz hat;
 - b. die Einladung und der Vorsitz der Vorstandssitzungen.
 - c. Er ist für die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb und außerhalb des Vereins sowie für die Fertigung von Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.

§ 10 stellvertretender Vorsitzende u. stellvertretender Pressesprecher

- (1) Als Stellvertretender Vorsitzender vertritt er den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- (2) Als Pressesprecher ist er verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
Hier insbesondere:
 - a. Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
 - b. Abfassung von Presseberichten aller Art,
 - c. Pflege der Homepage des Vereins,
 - d. laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins; er zieht

insbesondere die Beiträge ein, leistet nach den Weisungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehören das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte und das Führen der Mitgliederkartei.

Auszahlungsbelege sind von einem anderen Vorstandsangehörigen „sachlich und rechnerisch“ richtig festzustellen.

- (2) Der Kassenwart hat den Kassenprüfern auf Anordnung unverzüglich die Kassenbestände vorzuweisen und die Kassenunterlagen vorzulegen.

WEITERE VEREINSGREMIEN

§ 12 Beigeordnete

Der Vorstand ist berechtigt, sich für die Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben zu seiner Entlastung im Bedarfsfall Mitglieder des Vereins oder andere sachkundige Personen beizuordnen. Diese haben bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB. An den Vorstandssitzungen können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren; ebenso haben sie sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sollen dies regelmäßig vor Jahreshauptversammlungen tun, sie sind jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.
- (2) Fordert der Vorstand nach § 26 BGB die Kassenprüfer auf, die Kasse gemäß Absatz 1 zu prüfen, so haben die Kassenprüfer dieser Aufforderung innerhalb von drei Wochen nachzukommen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (3) Finden sich Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres, so sind diese unverzüglich dem Vorsitzenden und, wenn sie erheblich sind, einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten.

- a) Änderung der Satzung
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Vorsitzenden berufen mindestens alle zwei Jahre zu Beginn des Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung). Der Zeitpunkt muss mindestens 14 Tage zuvor in schriftlicher Form den Mitgliedern mitgeteilt werden. Je nach Bedarf kann der Vorsitzende weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist an keine Form gebunden, sie kann online oder in Präsenz stattfinden, auch eine Mischform ist möglich. Briefe oder Mails werden an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein

Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Die Jahreshauptversammlung kann in Präsenzveranstaltung, Schriftform oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Form der Durchführung. Dies wird den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. in 53123 Bonn, Vereinsnummer 20VR2652 beim Amtsgericht Bonn, Steuernummer 06/5876/0361 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte vorstehend genannter Verein zu dem Zeitpunkt nicht mehr existent sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Soonwald Stiftung „Bundeswehrkinder in Not“ in 55606 Kirn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde und der Verein aufgelöst wurde.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.11.2024 von der Gründungsversammlung des KRK Veteranen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§21 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Satzungsänderungen/-ergänzungen werden, vor Einreichungen zur Eintragung ins Vereinsregister, mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

§22 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere

um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

56269 Dierdorf 10.05.2025

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Stellvertretender Kassenwart

